

Anlage 1d: Antrag nach §8a Abs. 1 und Abs. 3 BImSchG auf vorzeitigen Baubeginn und vorzeitige Inbetriebnahme

Mit vorliegenden Unterlagen wird entsprechend §8a Abs. 1 BImSchG ein vorzeitiger Baubeginn beantragt. An baulichen Tätigkeiten erfolgt lediglich die Abdichtung der Halle unterhalb des Daches.

§ 8a BImSchG sagt in Absatz 1 aus:

„In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.“

Zur Begründung:

Zu §8a Abs. 1, Nr. 1:

Die mit vorliegenden Unterlagen beantragte wesentliche Änderung nach §16 Abs. 1 BImSchG betrifft im Wesentlichen das Recycling von Abfällen aus Gipskartonplatten und das Grobsortieren von Abfällen.

Mit dem in vorliegenden Unterlagen beschriebenen Verfahren wird ein Verfahren zur langfristigen stofflichen Verwertung von Abfällen aus Gipskartonplatten installiert, welches auch derartige Abfälle aus dem Rückbau stofflich verwerten kann. Der Recycling-Gips kann in der Zementindustrie helfen, wichtige Rohstoffe einzusparen und somit immens Emissionen zu verhindern.

Durch die Änderungen können keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; auch kann durch die beantragten Änderungen in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden. Dies wird neben den allgemeinen Antragsunterlagen insbesondere durch die umfangreichen Gutachten belegt.

Aus diesen Gründen steht nach Ansicht des Antragstellers zu erwarten, dass der vorliegenden Antrag nach §16 BImSchG positiv beschieden wird.

Zu §8a Abs. 1, Nr. 2:

Das öffentliche Interesse ist schon allein durch das Recycling von Abfällen aus Gipskartonplatten aus dem Rückbau begründet. Abfälle aus Gipskartonplatten werden somit nicht mehr mehrheitlich außerhalb Deutschlands entsorgt, sondern können vor Ort in Bayern langfristig einer Nutzung zugeführt werden, die den Vorgaben des KrWG, insbesondere des §6 KrWG Rechnung trägt.

Die für den Antrag erfolgten umfangreichen Versuche haben für den Antragsteller immense Kosten verursacht; die Zementindustrie hat sich längerfristig mit dem Test neuer Rezepturen auf den Einsatz von Recycling-Gips vorbereitet. Für den Anlagenbetreiber ist es von existenzieller Bedeutung, dass nach Ablauf des Versuches Ende 2022 unmittelbar die Produktion des Recycling-Gipses erfolgen kann. Verzögerungen sind für den Anlagenbetreiber finanziell nicht tragbar. Für die Zementindustrie ist es erforderlich, neue Rezepturen längerfristig in der Produktion umsetzen zu können. Lieferengpässe und Verzögerungen führen dazu, dass die Rezepturen in der Zementproduktion langfristig nicht umgesetzt werden.

Der Antragsteller besitzt daher ein berechtigtes Interesse am vorzeitigen Baubeginn, da eine zeitliche Verzögerung finanziell den wirtschaftlichen Ruin der Firma bedeuten kann.

Der vorzeitige Baubeginn ist daher aus Sicht des Antragstellers sowohl von öffentlichem als auch von berechtigtem privatem Interesse.

Zu §8a Abs. 1, Nr. 3:

Im Rahmen der Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns verpflichtet sich der Antragsteller, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Diese Verpflichtungserklärung wird vom Antragsteller unterschrieben. Die entsprechende Erklärung ist den Antragsunterlagen im Anschluss in diesem Anhang den Antragsunterlagen nachfolgend beigelegt.

Weiterhin sagt der §8a KrWG in Absatz 3 aus:

„In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach §16 Absatz 1 kann die Genehmigungsbehörde unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.“

Das mit den vorliegenden Unterlagen beantragte Verfahren ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach §16 BImSchG.

Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

Die mit vorliegenden Unterlagen beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dient der Erfüllung einer aus dem KrWG ergebenden Pflicht, nämlich der Einhaltung der Abfallhierarchie nach §6 KrWG, der Getrennthaltung von Abfällen nach §9 KrWG und dem Vorrang der Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung nach §8 KrWG.

Die unbedingte Erfordernis für die Weiterführung des Betriebs der Anlage [Recycling von Gipskartonplatten] wurde bereits oben zu den Ausführungen zu §8a Abs. 1, Nr. 2 erläutert.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird daher auch der vorläufige Betrieb der Anlage nach §8a Abs. 3 BImSchG beantragt.